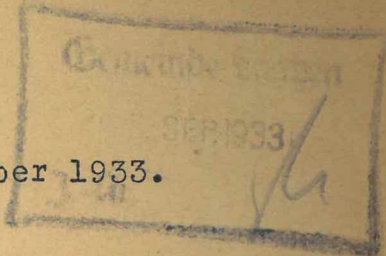


Hannover, den 3. September 1933.



Nachweis der arischen Abstammung für Gemeindebeamte
und deren Ehefrauen.

Durch das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgem. Beamten- pp.rechts v. 30.6.1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 434) - siehe Kap. II § 3 Ziff. 2 - ist das Reichsbeamtengesetz vom 31.3.73 (Reichsgesetzblatt S. 61) durch Einfügung eines § 1a ergänzt worden. Hiernach darf nicht als Reichsbeamter berufen werden, wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist.

Wer als Person nicht arischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach den folgenden Richtlinien des Herrn Reichsministers des Innern vom 8.8.1933 (Reichsgesetzblatt I S. 575):

- 1.) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Grosseltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Grosselternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Grosselternteil der jüdischen Religion angehört hat. Als Abstammung gilt auch die aussereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschriften nicht begründet.
- 2.) Wer als Beamter berufen werden soll, hat nachzuweisen, dass er und sein Ehegatte arischer Abstammung sind.
Jeder Beamte, der eine Ehe eingehen will, hat nachzuweisen, dass die Person, mit der er die Ehe eingehen will, arischer Abstammung ist.
Der Nachweis ist durch Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern) zu erbringen.

Die Vorschriften gelten entsprechend für die Beamten der Gemeinden. Demgemäss ist nach dem Runderlass des Herrn Ministers des Innern vom 17.8.1933 - IV a I 1349 - (MBliv. S. 967) der Nachweis der arischen Abstammung bei den Ehrenbeamten der Gemeinden (ehrenamtl. Gemeindevorsteher, Beigeordnete) in gleicher Weise zu führen wie bei den besoldeten Beamten..

Soweit

Urk. 114

Soweit noch nicht geschehen, hat jeder noch einzuweisende
Gemeindevorsteher und Beigeordneter unverzüglich den Nachweis
zu erbringen, dass er und seine Ehefrau arischer Abstammung ist.
Zu diesem Zwecke hat er

- a) seine Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde seiner Eltern
- b) die Geburtsurkunde seiner Ehefrau und die Heiratsurkunde deren Eltern

umgehend zu beschaffen. Ich weise noch darauf hin, dass voll-
ständige Auszüge aus dem standesamtlichen Geburts- und Heirats-
register einzureichen sind, sofern die Geburten und Eheschliessungen
seit 1875 erfolgt sind. ✓

gez. Freiherr von Oldershausen
Beglaubigt:

Chimber

Kreisobersekretär.

An
sämtliche Gemeindebehörden
im Kreise.

1) Hr. Kruse
Trotz

(Exemplare mit nur 1. [LH])
off. hier im Hofstaats für
Vervielfältigung.
nr. 7. 9. 33. 20

2) Hr. [Name] 1909
nr. 20. 9. 33. H
vgl. 23. 9. 33. H

~~nr. 14. 9. 33. H
vgl. 15. 9. 33. H~~

nr. 7. 9. 33. H
vgl. 14. 9. 33. H
L, 1909. 24
ja